

Satzung des Vereins

Freunde und Förderer

Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Freunde und Förderer Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei.“ Im Falle einer Eintragung lautet der Name des Vereins: „Freunde und Förderer Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Altötting.
Die Postanschrift lautet: Kapellplatz 18, 84503 Altötting.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugend und der kulturellen Tätigkeit der Altöttinger Kapellsingknaben und der Mädchenkantorei. Die Mittel sollen beschafft werden durch:
 - a) Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spendenaktionen,
 - c) Gewinnung von Sponsoren.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitglieder können sein:

- 1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen, aber auch juristischen Personen sein, die den Vereinszweck mittragen wollen.
- 2) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

- 2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss von den Erziehungsberechtigten bzw. von der alleinerziehungsberechtigten Person unterschrieben sein.
- 3) Im Rahmen einer durch natürliche Personen eingereichten Beitrittserklärung mit Familienbeitrag oder mit (freiwillig) höherem Beitrag als dem Familienbeitrag wird der (die) Unterzeichner(in) der Erklärung als ordentliches Mitglied geführt. Er (Sie) agiert als Vertreter(in) bzw. Repräsentant(in) der übrigen in der Erklärung angegebenen Personen, die ihrerseits keine zusätzlichen Einzelmitgliedschaften erwerben. Bei Mehrfachunterzeichnung wird - wenn nichts anders bestimmt ist - der (die) Erstunterzeichner(in) als ordentliches Mitglied geführt.
- 4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Absendung des ablehnenden Bescheids Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Ausschluss,
 - b) durch Austritt,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Der Austritt wirkt stets mit Beginn des neuen Geschäftsjahres.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.*)

*) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt nach Vortrag der Sachlage durch den Vorsitzenden - jedoch ohne Aussprache - in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei können auch gestaffelte Beiträge festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung gilt für das ganze Jahr, auch wenn ein Ehrenmitglied die befreiende Eigenschaft nur für einen Teil des Jahres erfüllt hat. Ein Mitglied, das mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Anmahnung durch den (die) Schatzmeister(in)

im Rückstand ist, verstößt im Sinne von § 5 (3) dieser Satzung in grober Weise gegen die Vereinsinteressen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem(r) Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - c) dem(r) Schatzmeister(in),
 - d) dem(r) Schriftführer(in),
 - e) bis zu drei weiteren gleichberechtigten Mitgliedern und
 - f) dem (der) verantwortlichen Chorleiter(in) als „geborenes Mitglied“.

Volljährigkeit ist Voraussetzung.

- 2) Die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des geborenen Mitglieds) werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl einzeln in ihrer jeweiligen Funktion mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet in den Vorstand gewählt. Die unter b) und e) genannten Vorstände können in jeweils einem Wahlgang gewählt werden. Wahlvorschläge können auch in der Wahlversammlung eingebracht werden. Bei der Wahl kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied nicht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Außer durch Tod erlischt das Amt der Vorstandsmitgliedschaft mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Rücktritt oder Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand - sofern gemäß § 8 (1) dieser Satzung notwendig - ein Ersatzmitglied (im Regelfall aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des (der) Ausgeschiedenen bzw. des gesamten Vorstands. In einem solchen Fall ist eine Rotation der Funktionen innerhalb der Vorstandschaft möglich, wenn dies der Nachfolgeregelung dient.
- 5) Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2) ~~Der (die) Vorsitzende oder eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt~~ zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Sitzungen des Vorstands

- 1) Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher einzuladen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgegeben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- 3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom (von der) Schriftführer(in) ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer(innen), die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 4) Zu jeder Sitzung des Vorstands ist der (die) Geschäftsführer(in) des Marienwerks unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einzuladen. Er (Sie) besitzt kein Stimmrecht, hat aber ein uneingeschränktes Anhörungsrecht. In den Beschlüssen des Vorstands sollen die Belange des Altöttinger Marienwerks als Träger der Altöttinger Kapellsingknaben und Mädchenkantorei bestmöglich berücksichtigt werden.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb der Sitzung (fern)mündlich, schriftlich, per eMail oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Der (die) Schatzmeister(in) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresrechnung zu erstellen und die steuerlichen Obliegenheiten (z.B. Abgabe der Steuererklärung) sicherzustellen. Grundsätzlich haben Ausgaben bzw. Auszahlungen einem im Vorstand vorher gefassten Plan oder Beschluss zu folgen. Regelmäßige wiederkehrende Ausgabearten gelten durch Initialbeschluss des Vorstands solange als genehmigt, bis ein gegenteiliger Beschluss dies aufhebt. Anstehende, nicht regelmäßig wiederkehrende Auszahlungen bedürfen bei ihrer tatsächlichen Ausführung der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips innerhalb des Vorstands. Hierzu ist entweder der (die) Schatzmeister(in) oder der (die) Vorsitzende des Vorstands jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Freigabe

erforderlich. Dies ist schriftlich zu dokumentieren (z.B. via Email oder handschriftlich auf dem Dokument, o.ä.). Über getätigte Auszahlungen ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

Schatzmeister (in) oder der (die) Vorsitzende des Vorstands sind einzelvertretungsbefugt bei der Bankenausführung.

- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat durch den (die) erste(n) Vorsitzende(n) – im Falle einer Verhinderung durch eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden – mit einer Frist von mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Anschreiben aller wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Versendung der Einladung. Die Wahl des Mediums (Post, Email, etc.) für die Versendung ist freigestellt. Alternativ kann die Einladung auch durch öffentliche Bekanntgabe in der lokalen Tageszeitung (derzeit Passauer Neue Presse) mit Verlautbarung der Tagesordnung erfolgen.
- 3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Minimum auf folgende Punkte:
 1. Bericht des(r) Vorsitzenden
 2. Bericht des(r) Schatzmeisters(in)
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 4. Aussprache zu den Berichten
 5. Entlastung des Vorstands
 6. *Bei Bedarf – spätestens alle drei Jahre:*
Neuwahl des Vorstands und Bestellung der Kassenprüfer
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 8. Wünsche und Anträge
- 4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder wahl-, abstimmungs- und beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen oder ein Beschluss zur Eintragung ins Vereinsregister oder die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

- 6) Anträge auf Änderungen der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.


§ 13 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder einem vom Sitzungsleiter Beauftragten. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

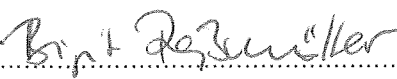
§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Altöttinger Marienwerk zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- 4) Liquidatoren sind der (die) Vorsitzende oder eine(r) der stellvertretenden Vorsitzenden als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Altötting, den 27. März 2017


.....
Josef Herrmann, Vorsitzender

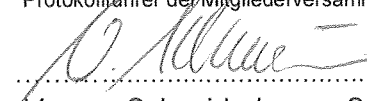

.....
Leopold Duffek, Stellv. Vorsitzender


.....
Birgit Roßmüller, Stellv. Vorsitzende


.....
Herbert Hager, Beisitzer


.....
Patrizia Weindl, Beisitzerin


.....
Prof. Dr. Gerhard Goldmann, Schriftführer,
Protokollführer der Mitgliederversammlung


.....
Verena Schneiderbauer, Schatzmeisterin


.....
Dr. Almut Franke-Postberg, Beisitzerin


.....
Dr. Martin Rieger, Beisitzer

Die oben aufgeführte Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.11.2006 beschlossen und mit Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 21.02.2010 sowie vom 27.03.2017 geändert.